

Förderverein der Grundschule Biederitz e.V.

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung im Mai 2007

geändert in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 22. Juni 2008

geändert in der Mitgliederversammlung am 24. März 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

" Förderverein der Grundschule Biederitz e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz und ist in das Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 1449 eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Biederitz und ihrer Schülerinnen und Schüler sowie die Unterstützung der Kindertagesstätte Rappelkiste mit den Hortkindern und den Kindergartenkindern.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten sowie Bibliotheksausstattungen, Gestaltung des Außengeländes, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule und der Kindertagesstätte, wie z. B. Schul- und Kitafesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassen und Gruppenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- c) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Kinder und der Gesundheitserziehung, die Kooperation mit Sportvereinen,
- d) im Einzelfall die finanzielle Unterstützung von sozialschwachen, bedürftigen Kinder im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- e) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Kindergärten, Horten, Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit Kirchen, mit der Wirtschaft, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- f) die Organisation und/ oder Durchführung von Vortragsreihen, praxisbezogenen Fachtagungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die den Kindern, Lehrern, Erziehern und anderem Personal der Schule und der Kindertagesstätte dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- g) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler in weiterführende Schulen,

- h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- i) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- j) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schul- und Kitaprojekten,
- k) die Weiterbildung von Eltern in pädagogischem Sinne.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Zwecke anzuerkennen und zu unterstützen.
- 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

2. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Ist das Mitglied postalisch nicht mehr erreichbar, erfolgt die Unterrichtung mündlich in der Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss kann einen Monat nach Zustellung bzw. Unterrichtung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann mit Genehmigung des Vorstandes der Beitrag halbjährlich entrichtet werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung und ihre Änderung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Von der Beitragsordnung abweichende höhere Jahresbeiträge können von den Mitgliedern entrichtet werden.
5. Der Vorstand kann auf Antrag aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.
6. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
7. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per Email unter Angabe der Ta-

gesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Zu den Mitgliederversammlungen werden Vertreter der Schulleitung und der Kitaleitung mit beratender Stimme eingeladen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Beschluss über Förderprojekte des Vereins mit einem geplanten Volumen ab 300 €,
- h) Erlass einer Beitragsordnung.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von einer bestimmten Anwesenheit beschlussfähig.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Die schriftl. Vollmacht ist zu Protokoll zu geben. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters doppelt zu zählen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Festlegung, über die personelle Zuordnung wird innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Unterstützung Sozialschwacher bedarf eines einheitlichen Beschlusses des gesamten Vorstandes.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Biederitz mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zwecken des Vereins ausschließlich und unmittelbar für die Grundschule zu verwenden. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für die Jugendarbeit der Gemeinde Biederitz zu verwenden.

Gegründet am 14. Mai 2007 in Mehrzweckhalle in Biederitz.
Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 23.06.2008

Satzungsänderung im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 24.03.2021